

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 50/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und  
Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger begehrt Arbeitslosenhilfe für den Zeitraum vom 24. März 2003 bis 31. Dezember 2004. Umstritten ist, ob er auf Grund der Höhe seines Vermögens bedürftig war.
- 2 Das Landessozialgericht hat in seinem Urteil vom 23. Februar 2006 ausgeführt, der 44 Jahre alte Kläger verfüge über ein zu berücksichtigendes Vermögen, das den Freibetrag von 8800,00 EUR (44 x 200,00 EUR) gemäß § 1 Abs 2 Satz 1 Arbeitslosenhilfeverordnung (Alhiv) 2002 übersteige. Er könne nicht mit dem Einwand durchdringen, Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Darlehen minderten diesen Vermögensbetrag, weil die Schulden nicht unmittelbar auf dem Vermögensgegenstand lasteten, denn die Schulden und der Vermögensbestandteil würden keine wirtschaftliche Einheit iS der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bilden. Auch die neuere Rechtsprechung des BSG zum Härtefall in entsprechender Anwendung des § 12 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) greife nicht zugunsten des Klägers ein, weil bei diesem keine besondere Berufsbiografie mit daraus resultierenden Versorgungslücken vorliege.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend. Der Freibetrag nach § 1 Abs 2 Alhiv 2002 sei mit 200,00 EUR pro Lebensjahr zu niedrig und verstoße gegen das Sozialstaatsgebot des Art 20 Abs 1 Grundgesetz (GG) und die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG. Auch beruhe die Alhiv insgesamt nicht auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Das LSG habe zudem die Darlehensverbindlichkeiten nicht von seinem Vermögen abgezogen. Die vom LSG herangezogene Entscheidung des BSG (Urteil vom 21. November 2002, SozR 3-4220 § 6 Nr 9) sei nicht einschlägig. Schließlich folge auch aus der neueren Rechtsprechung des BSG zum Härtefall gemäß § 12 Abs 2 Nr 3 SGB II, dass ein solcher hier anzuerkennen gewesen wäre. Er - der Kläger - habe auf Grund des Bezugs lediglich von Berufsunfähigkeitsrente in den Jahren 1991 bis 1999 erhebliche Rentenlücken hinnehmen müssen.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit der Kläger geltend macht, die Absenkung der Freibeträge in der AlhiV 2002 insbesondere ab 1. Januar 2003 sei nicht mit dem GG vereinbar, fehlt es an Vortrag zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage. Hierfür hätte der Kläger unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden. Deshalb konnte er sich auch nicht mit den Entscheidungen des erkennenden Sents vom 9. Dezember 2004 (SozR 4-4300 § 193 Nr 3 = BSGE 94, 121 sowie BSG SozR 4-4300 § 193 Nr 2) auseinandersetzen, in der die von ihm aufgeworfenen Fragen bereits umfassend - auch unter verfassungsrechtlichem Aspekt - beantwortet worden sind.
- 6 Soweit der Kläger geltend macht, Verbindlichkeiten aus einem Darlehen seien von seinem Vermögen abzuziehen gewesen, rügt er lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Er trägt insoweit noch nicht einmal vor, dass sich über den Einzelfall hinaus eine Rechtsfrage stellen würde, die einer grundsätzlichen Klärung durch das BSG bedürfe. Dasselbe gilt für das Vorbringen des Klägers, ihm stünde ein weiterer Freibetrag in entsprechender Anwendung des § 12 Abs 2 Nr 3 SGB II zu. Auch insofern rügt er lediglich, dass das LSG ihm den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderten zusätzlichen Freibetrag nicht zugesprochen habe. Er legt nicht dar, inwiefern sein Fall grundsätzliche Fragen aufwirft, die zu einer erneuten Überprüfung des Konzepts eines zusätzlichen Freibetrags durch die Rechtsprechung des BSG hätten führen müssen.



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)